

Ausgeschriebene Leistung

Trägerschaft der Kindertagesstätte der Berufsfachschule Borna

Vergabenummer: 529/2025

Vergabe-ID: 3184883

Bieterfragen vom 11.06.2025

Allgemein

1. Frage:

Liegen der Großen Kreisstadt Borna bereits Zahlen zu den zu betreuenden Kindern ab 01.01.2026 vor? Wenn ja, wie ist die Altersstruktur dieser Kinder?

Antwort zu 1.:

Nein. Die Zahl der zu betreuenden Kinder zum 01.01.2026 und deren Altersstruktur ist abhängig von der tatsächlichen Nachfrage zum Start der Einrichtung.

Trägervereinbarung

2. Frage:

Die Trägervereinbarung scheint sich an der „Anlage zur Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG vom 8. Juli 2020“ zu orientieren. Allerdings weicht die Trägervereinbarung in vielen Punkten von dieser Empfehlung ab und es ergeben sich daher nachfolgende Fragen:

§ 3 Abs. 2, 3 Neben dem Hausmeister wird kein Wirtschaftspersonal (Küchenkräfte) benannt. In der Anlage zur Rahmenvereinbarung heißt es: „Küchenkräfte sowie analoge Leistungen nach Ziff. 2.2 werden in der Regel den Aufwendungen der Verpflegung zugerechnet. Lediglich wenn Leistungen grundsätzlich allen Kindern zugutekommen z.B. Zwischenmahlzeit /Getränke und die Kommune diese Aufwendungen voll trägt sind diese bei „Betriebskosten/ Grundlage der Elternbeiträge“ zu buchen.“ Werden die Personalkosten für Küchenkräfte anerkannt, welche Leistungen erbringen, welche grundsätzlich allen Kindern zugutekommen (z.B. Zwischenmahlzeit/Getränke)?

Hier verweisen wir u.a. auf die Kita "Neues Leben", wo im städtischen Objekt eine Küchenkraft und eine Reinigungskraft beschäftigt werden.

(<https://www.borna.de/Branchenbuch-Eintraege/Kita-Neues-Leben.html> | 05.06.2025)

Sofern es kein Fehler im Entwurf der Trägervereinbarung ist, sehen wir in Bezug auf die Angemessenheit der Kosten für Verpflegung (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2) erhebliche Bedenken im Betrieb.

Antwort zu 2.:

Nein, diese Kosten werden nicht anerkannt.

3. Frage:

§ 3 Abs. 4 Das Kalkulationsblatt lag der Vereinbarung nicht bei. Hier bitten wir um Übersendung, da nicht ersichtlich ist, welche Sachkosten sich hinter den Ziffern 3.1 bis 3.11 verbergen.

Antwort zu 3.:

Das Kalkulationsblatt wird ergänzend nachgeliefert.

4. Frage:

§ 3 Abs. 6 Eine Bewertung der Festlegung auf 5 % der angefallenen Personalkosten des pädagogischen Personals ist ohne Kenntnis der Kinderzahlen ab 01.01.2026 nicht möglich. Insoweit verweisen wir auf die Fragestellung im Punkt Allgemein.

Antwort zu 4:

Die Festlegung der Verwaltungskostenumlage auf fünf Prozentpunkt ist unabhängig von der Kinderzahl festgeschrieben.

5. Frage:

§ 4 Abs. 4 Hier fehlen die Zinsen und Abschreibungen aus § 3 Abs. 5. Ist dies ein redaktioneller Fehler?

Antwort zu 5:

Die Anerkennung von Zinsen und Abschreibungen erfolgt nicht.

6. Frage:

§ 5 Abs. 1 Wie ermittelt sich die Anzahl der Plätze für die Ermittlung des Eigenanteils (geplante Kinderzahlen im Haushaltjahr, maximale Platzzahl nach Betriebserlaubnis oder Stichtagsbezogen)?

Antwort zu 6:

Der Eigenanteil ermittelt sich auf der Grundlage der betreuten Kinder im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Kalenderjahres.

7. Frage:

§ 5 Abs.2 S.2 Was ist mit Arbeitsleistungen des Trägers gemeint? Dies ist u.a. auch nicht beispielhaft in der Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung - Hinweise zur Erbringung des Eigenanteils an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 16 SächsKitaG durch Eigenleistungen“ aufgeführt.

Antwort zu 7:

Als Arbeitsleistung des Trägers werden Tätigkeiten anerkannt, die exemplarisch in den Hinweisen zur Erbringung des Eigenanteils an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 16 SächsKitaG durch Eigenleistungen aufgeführt sind.

8. Frage:

§ 7 Abs.1 S.6 Was sind erhebliche Mehrkosten nach § 4?

Antwort zu 8:

Ab einer zu erwartenden oder tatsächlich eintretenden Abweichung von der Haushaltsplanung von mehr als 1.000,- Euro ist dies der Großen Kreisstadt Borna unverzüglich anzuzeigen.

Interimsobjekt

9. Frage:

Kann das Interimsobjekt im Falle der Zuschlagserteilung durch das Landesjugendamt zur Erteilung einer Betriebserlaubnis ab der KW 42 besichtigt werden? Wenn nicht, ab wann wäre dies möglich?

Antwort zu 9:

Im Falle einer Zuschlagserteilung, ist eine Begehung ab der KW 42/2025 möglich.

10. Frage:

Im Interimsmietvertrag wird entgegen dem Mietvertrag für die Kita „Whyrafüchse“ (vgl. IV) keine Regelung zur Ausstattung getroffen. Wird auch das Interimsobjekt komplett eingerichtet übergeben? Wenn ja bitten wir um Zurverfügungstellung des Möblierungs-/Ausstattungsplans. Das Interimsobjekt wird komplett eingerichtet übergeben.

Antwort zu 10:

Der Möblierungs-/Ausstattungsplan kann gegenwärtig noch nicht zur Verfügung gestellt werden, da wir uns noch innerhalb der Planungsphase befinden.

Kita „Wyhrafüchse“

11. Frage:

Wir bitten um Zurverfügungstellung des Möblierungs-/Ausstattungsplans.

Antwort zu 11:

Der Möblierungs-/Ausstattungsplan kann gegenwärtig noch nicht zur Verfügung gestellt werden, da wir uns noch innerhalb der Planungsphase befinden.

12. Frage:

In der Planung der Ausgabeküche sind entgegen den Bädern keine Waschbecken o.ä. ersichtlich. Wird auch die Ausgabeküche komplett eingerichtet übergeben? Wenn nicht wird zur Abschätzung der dafür dann notwendigen Kosten und der damit verbundenen Prüfung einer Angebotsabgabe um Übersendung des Grundrisses mit Lage des Wasser- und Abwasseranschlusses der Elektroanschlüsse mit Angabe der maximalen Belastung (Leistung für z.B. Kühlschränke, Geschirrspüler) gebeten.

Antwort zu 12:

Auch die Ausgabeküche wird komplett eingerichtet übergeben.

13. Frage:

Im Mietvertragsentwurf (Seite 2 Punkt 3) wird ausgeführt, dass bis zu 50 Transponder zur Verfügung gestellt werden. Diese Anzahl deckt bei der geplanten Platzzahl und den Beschäftigten bzw. Dienstleistern nicht den Bedarf. Können auch weitere Transponder im Rahmen des Mietverhältnisses zur Verfügung gestellt werden? Wem obliegt die Steuerung des Transpondersystems?

Antwort zu 13:

Bei nachgewiesenem Bedarf können auch weitere Transponder zur Verfügung gestellt werden. Die Steuerung obliegt der Stadtverwaltung Borna.